



**Deutsche Gesellschaft  
für Präventivmedizin und  
Präventionsmanagement e.V.**

**SATZUNG**

**SATZUNG**  
**Deutsche Gesellschaft für Präventivmedizin**  
**und Präventionsmanagement e.V.**

**§ 1 Aufgaben und Rechtsstellung**

1. Die „Deutsche Gesellschaft für Präventivmedizin und Präventionsmanagement“ mit Sitz in Hamburg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mit Eintragung der Gesellschaft im Vereinsregister fügt der Verein dem Namen den Zusatz e.V. bei.

2. Zweck der Gesellschaft ist, die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch Bekannt- und Bewusstmachung der Prävention allen Bereichen der Gesellschaft zugänglich zu machen, wobei u.a. die Musik bei der Umsetzung der Prävention als steuernder Motivationsfaktor eingesetzt wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere über die regelmäßige Gestaltung von Kongressen und wissenschaftlichen Symposien, Publikationen und Vortragsveranstaltungen.

Vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist die Übernahme der Verantwortung für die Gesundheit im Allgemeinen – etwa für Personen im eigenen beruflichen Umfeld – und im Besonderen für sich selbst. Hierbei geht es um die Durchsetzung von Maßnahmen der delegierten ambulanten Prävention (DAP) als wesentlicher Beitrag zur Kostensenkung im Gesundheitswesen.

Zur Steigerung einer allgemeinen Akzeptanz ist es Aufgabe der Gesellschaft, spezielle Konzepte u.a. mit Musik in Verbindung mit leistungssteigernden Präventionsstrategien zu entwickeln. Betont wird ferner eine Förderung der primären, sekundären und tertiären Prävention in der Medizin als Ergänzung der Therapie.

Vorgesehen sind weiterhin spezielle Präventivmaßnahmen in der Schule u.a. in Kombination mit Musik und neuen Strategien gegen moderne Berufskrankheiten (RSI) unter besonderer Berücksichtigung neuer Entwicklungen am Arbeitsplatz.

Ein weiteres Ziel der Gesellschaft ist die Umsetzung und Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen im Sport unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels.

Vorrangig wird eine interdisziplinäre Zusammenarbeit angestrebt zwischen Ärzten und Sportwissenschaftlern, Physiotherapeuten, Ernährungswissenschaftlern/-experten, Musikwissenschaftlern /Musikern/Künstler, Geisteswissenschaftlern, Ethikkommissionen und Politikern sowie Unternehmensmanagern, um die Ganzheitlichkeit der Präventionsstrategien zu betonen.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitglieder**

1. Mitglieder können Ärzte, Sport- und Geisteswissenschaftler; Sport- und Physio-therapeuten, Ernährungswissenschaftler/-experten, Musikwissenschaftler, Künstler, Politiker und Unternehmensmanager werden, welche die Satzung anerkennen. Als deutsche Gesellschaft sollen in erster Linie Mitglieder der deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich und Schweiz repräsentiert werden. Mitglieder aus anderen Ländern werden ebenfalls begrüßt. Juristische Personen können als förderndes Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Gesellschaft hat
- a ordentliche Mitglieder
  - b Ehrenmitglieder
  - c fördernde Mitglieder

3. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (§4, 3 ff.) erhoben, der spätestens zum 2. Jahresquartal fällig wird. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Bis zu diesem Zeitpunkt ausstehende Beträge müssen entrichtet werden. Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder Ausschluß des Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

## **§ 3 Organe der Gesellschaft**

- Organe der Gesellschaft sind:
- a die Mitgliederversammlung
  - b der Vorstand

Der Vorstand kann je einen wissenschaftlichen sowie einen künstlerischen Beirat bilden (§ 6).

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst während einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Gesellschaft oder im Rahmen eines wissenschaftlichen Kongresses statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragen. Die Anträge sind unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich zu begründen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt die
- a Wahl des Vorstandes
  - b Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c Wahl der Kassenprüfer
  - d Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer

- e Entlastung des Vorstandes
- f Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g Änderung der Satzung

Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird von den Mitgliedern in Form eines schriftlichen Antrages an den Vorstand ausgeübt. Vorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorstands- und Beiratssitzung vorliegen, welche der Mitgliederversammlung vorausgeht. Dem Vorstand und wissenschaftlichen Beirat obliegt es, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorschläge mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung der Gesellschaft (§ 8) und über die im Falle der Auflösung zu bestimmende Verwendung des Vermögens unter Beachtung des § 1 und der Abgabenordnung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Abwesenheit eines Mitgliedes kann das Stimmrecht in schriftlicher Form auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung außer für sich selbst höchstens für vier weitere stimmberechtigte Mitglieder ausüben.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Ist sie beschlussunfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig ist.

Bei den Wahlen zum Vorstand und zu den Beiräten gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das vom Präsidenten, oder bei seiner Verhinderung, das vom amtierenden Stellvertreter zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

Dem Präsidenten,  
dem Vizepräsidenten, der zugleich das Amt des Schriftführers bekleidet,  
dem Schatzmeister, der im Regelfall zugleich die Geschäftsstelle betreut,  
und vier Beisitzern.

Präsident und Vizepräsident sind jeweils alleine vertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

2. Der Schatzmeister führt die Kasse der Gesellschaft und mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die laufenden Geschäfte.

3. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Der Vorstand unterrichtet die Beiratsmitglieder von seiner Arbeit durch Übermittlung der Sitzungsprotokolle.

## **§ 6 Wissenschaftlicher und künstlerischer Beirat**

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen sowie einen künstlerischen Beirat bilden und bis zu 8 Beiratsmitglieder aus Hochschule und Wissenschaft mit oder ohne ordentliche Mitgliedschaft in der Gesellschaft, sowohl in den wissenschaftlichen, als auch in den künstlerischen Beirat berufen.

2. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die konsiliarische Beratung in präventivmedizinischen, gesellschaftlichen und sozialmedizinischen Fragen aus deren eigenem wissenschaftlichem Hintergrund.

3. Abhängig von der Entwicklung präventivmedizinischer Forschung und Wissenschaft soll der wissenschaftliche Beirat von Wissenschaftlern mit eigenen präventivmedizinischen Schwerpunkten bevorzugt besetzt werden.

## **§ 7 Beschränkung der Haftung**

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Auflösung der Gesellschaft**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muß mit Zustimmung von 3/4 aller erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen eingetragenen Verein Vietnamhilfe Hospitalschiff Helgoland e. V., Sitz Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die erste Satzung ist am 18. Februar 1998 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Die vorliegende Satzung beinhaltet alle zwischenzeitlichen Änderungen. Sie wurde in dieser Fassung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. November 2014 zu Würzburg.